

Zur Veräußerung der Gewässer wird vorgeschlagen, in das Einführungsgeſetz folgenden Paragraphen aufzunehmen: „Es sind in weſtliche Beziehung die Verſammlungen der Kreisverordneten zu den künftigen Ständen Unſeres Staates zu ſetzen, behalten Wir Uns zur näheren Beſtimmung in der Urkunde über die Verfaſſung vor.“ —

XI. Zur Geſchichte des preußiſchen Verfaſſungskampfes.

Zu Bd. III S. 230.

Das nachſtſehende Concept aus der Feder des Fürſten Wittgenſtein, niedergeſchrieben im Mai 1821, unmittelbar vor der Entſcheidung des Verfaſſungskampfes, giebt im Kürze ein treues Bild von den Anſichten der Gegner Hardenberg's.

Hauptpunkte,

in welchen von einander abweiſen die Vorſchläge
der Commiſſion und des Staatskanzlers.

1. Sie beſchränkt ſich auf die Einrückung der Landſtände und erſtreckt ſich auf keine Verfaſſung im engeren und gewöhnlichen Sinne und ſchlägt daher

2. noch weniger eine ſchriftliche Urkunde vor.

3. Sie beſchränkt ſich auf Provinzialſtände und berührt den Gegenſtand der Reichſtände noch nicht.

4. Nach ihren Vorſchlägen ſoll das niederzulegende Comité mit den einzuberufenden Provinzial-Einlaſſen nur über die Zuſammenſetzung der Provinzialſtände delibrieren, nicht aber über den Umfang der Rechte der letzteren, indem deren Feſtſetzung der Beſtimmung S. Maj. vorbehalten.

5. Das Reſultat der Vorſchläge der Commiſſion iſt zeitgemäße Wiederherſtellung der landſtändiſchen, d. h. der älteren und früheren Verfaſſung in den verſchiedenen Provinzen.

1. Es wird eine Verfaſſung — „Bevollziehung billiger freiwilliger Bedingungen“ — als königliche Gabe vorgeschlagen, ſowie

2. eine Verfaſſungsurkunde, eine Urkunde über die ganze Verfaſſung, die das Ganze der königlichen Gabe anſpricht.

3. Es wird vorgeschlagen, die Einführung allgemeiner Reichſtände ſchon gegenwärtig in der gedachten Urkunde auszusprechen.

4. Das Comité ſoll mit den Notabeln auch über andere Gegenſtände delibrieren.

5. Hiernach iſt das Reſultat nicht bloß die Wiederherſtellung der älteren und früheren landſtändiſchen Verfaſſungen, ſondern zugleich die Einführung einer reichſtändiſchen Verfaſſung, mithin einer neuen Verfaſſung und Begründung einer conſtitutionellen Monarchie.

XII. Die Verlängerung der Karlsbader Beſchlüſſe.

Zu Bd. III S. 335.

In Metternich's nachgelaſſenen Papieren IV, 120 iſt eine „Arbeit des Herrn v. Bentner“ über die Verlängerung der Karlsbader Beſchlüſſe abgedruckt, mit dem Anſage: „Auf dem Umſchlagbogen des Manuskripts hat Fürſt Metternich eigenhändig v. Treitschke, franzöſ. Geſchichte. III.